

11 Ausgangszustand des Anlagengrundstücks, Betriebseinstellung

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|--|------|
| 1 | Antrag und Kurzbeschreibung | |
| 2 | Standort und Umgebung der Anlage | |
| 3 | Anlagen- und Betriebsbeschreibung | |
| 4 | Baubeschreibung | |
| 5 | Gehandhabte Stoffe | |
| 6 | Luftreinhaltung / Emissionen | |
| 7 | Lärm- und Erschütterungsschutz, Lichtwirkung, elektromagnetische Felder | |
| 8 | Anlagensicherheit | |
| 9 | Abfälle | |
| 10 | Energiebilanz | |
| 11 | Ausgangszustand des Anlagengrundstücks, Betriebseinstellung | |
| 11.1 | Ausgangszustand des Anlagengrundstücks | 11-4 |
| 11.2 | Maßnahmen bei Betriebseinstellung | 11-5 |
| 11.2.1 | Vorgesehener Termin der Betriebseinstellung | 11-5 |
| 11.2.2 | Rückbau der Anlage | 11-5 |
| 11.2.3 | Stilllegung | 11-5 |
| 11.2.4 | Bodenverunreinigungen und vorgesehene Maßnahmen zu deren Beseitigung | 11-6 |
| 11.2.5 | Art, Menge und weiterer Verbleib der zum Stilllegungstermin voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Abfälle | 11-6 |
| 12 | Arbeitsschutz | |
| 13 | Wasser- / Abwasserhaushalt / Wassergefährdende Stoffe | |
| 14 | Angaben zu Natur- und Landschaft, Landespflege | |
| 15 | Angaben zur Umweltverträglichkeit nach UVPG | |
| 16 | Weitere Genehmigungen und andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG | |
| 17 | Anlagen | |

Zugehörige Zeichnungen

- keine

Zugehörige Formulare

- keine

Zugehörige Gutachten

- Ausgangszustandsbericht (wird bis zur Inbetriebnahme nachgereicht)

11.1 Ausgangszustand des Anlagengrundstücks

Durch die Zuordnung des Biomasse-Heizkraftwerks der Verfahrensart G des Anhangs 1 der 4. BImSchV und der Kennzeichnung mit einem „E“ (d.h. Anlage fällt unter die Industrieemissions-Richtlinie, IED-Anlage), ist Boehringer Ingelheim verpflichtet, einen Bericht über den Ausgangszustand für das gesamte Anlagengrundstück des Biomasse-Heizkraftwerks zu erstellen.

Die Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts ergibt sich aus § 10 Absatz 1a BImSchG in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (Industrieemissions-Richtlinie).

Voraussetzung für die Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts ist, dass relevante gefährliche Stoffe in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und hierdurch eine Verschmutzung des Bodens und Grundwassers möglich ist, also ein Eintrag nicht während der gesamten Betriebszeit auf Grund tatsächlicher Umstände ausgeschlossen werden kann:

Im Rahmen der zunächst durchgeführten Vorprüfung durch einen Sachverständigen soll dies überprüft werden. Wenn aufgrund der Vorprüfung eine Verschmutzung des Bodens und Grundwassers durch die in der Anlage eingesetzten relevanten gefährlichen Stoffe nicht ausgeschlossen werden kann und bisher keine bzw. nicht ausreichende Informationen zum Verschmutzungszustand des Anlagengrundstücks vorliegen, sind weitergehende Boden- und Grundwasseruntersuchungen erforderlich. Im Rahmen der Vorprüfung wird für diesen Fall ein entsprechendes Untersuchungskonzept abgeleitet. Auf Grund der bekannten Vornutzung, der im Vorfeld durchgeführten Bodenanalysen sowie der vorhandenen Grundwasseranalysen und des geplanten Anlagenkonzepts, insbesondere für die Lagerung und Verwendung von wassergefährdenden Stoffen, wird davon ausgegangen, dass keine weiteren Untersuchungen notwendig sind.

11.2 Maßnahmen bei Betriebseinstellung

11.2.1 Vorgesehener Termin der Betriebseinstellung

Die Anlage soll für eine unbegrenzte Betriebszeit errichtet werden.

Anlagenkomponenten, welche das Ende Ihrer Lebensdauer erreicht haben, werden instandgesetzt bzw. durch neue ersetzt. Bei den Kernkomponenten, der Feuerungsanlage und der Dampferzeuger, geht man bei entsprechender Wartung von einer Lebensdauer von 25 bis 30 Jahren aus.

Eine andere Nutzung, eine Stilllegung oder ein Rückbau der Anlage ist derzeit nicht vorgesehen.

11.2.2 Rückbau der Anlage

Im Fall des Rückbaus der Anlage stellt der Betreiber sicher, dass die gesamte Anlage sowie evtl. auf dem Grundstück gelagerte Einsatzstoffe, Reststoffe, Abfälle, Bodenverunreinigungen etc. ordnungsgemäß verwertet oder beseitigt werden.

Im ersten Schritt werden alle restlichen Betriebsstoffe ordnungsgemäß entfernt und einer Nutzung in anderen Anlagen, gegebenenfalls über die betreffenden Lieferanten, zugeführt. Alle betriebsbedingten Abfälle wie Öle etc. werden gemäß den geltenden Vorschriften und der daraus resultierenden Abgabewege verwertet oder entsorgt.

Danach wird eine Bestandsaufnahme der Baukörper durchgeführt, bei der möglicherweise vorhandene Schadstoffe oder andere Gefahrenquellen durch Sachverständige erfasst und bewertet werden. Auf Basis dieser Bestandsaufnahmen wird ein Abbruch- und Entsorgungskonzept erstellt. Mit der Durchführung der Abbrucharbeiten und der Verwertung bzw. Entsorgung werden qualifizierte Fachfirmen beauftragt.

Es wird somit sichergestellt, dass vom Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren für das Wohl der Allgemeinheit ausgehen.

11.2.3 Stilllegung

Im Falle einer Stilllegung der Anlage wird sichergestellt, dass von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

Alle Systeme, von denen Gefahren ausgehen können, werden entleert, gereinigt und verschlossen. Regelmäßige Kontrollen stellen auch nach der Außerbetriebnahme sicher, dass von den Anlagen keine Gefahren ausgehen.

Die Umzäunung des stillgelegten Grundstücks sowie das geschlossene und abgesperrte Eingangstor sichern das Anlagengrundstück gegen das Betreten durch Unbefugte.

Die Stilllegung wird nach § 15 BImSchG angezeigt.

11.2.4 Bodenverunreinigungen und vorgesehene Maßnahmen zu deren Beseitigung

Bodenverunreinigungen sind bei ordnungsgemäßigem Unterhalt nicht zu erwarten, da mögliche Bodenverunreinigungen sofort beseitigt werden. Darüber hinaus wird Regenwasser von Flächen, auf denen Brennstoffe, Aschen etc. ver- oder entladen werden, gefasst und in die ZABA abgeleitet.

Sollten beim Rückbau der Anlage Bodenverunreinigungen entstehen, wird eine ordnungsgemäße Sanierung veranlasst.

11.2.5 Art, Menge und weiterer Verbleib der zum Stilllegungstermin voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Abfälle

Da eine Stilllegung oder ein Rückbau der Anlage nicht vorgesehen und die Umstände einer Betriebseinstellung nicht vorhersehbar sind, lassen sich die zum Stilllegungstermin vorhandenen Einsatzstoffe, Erzeugnisse, Abfälle und Reststoffe nicht abschätzen. Im Falle einer Stilllegung wird darauf geachtet, dass die vorhandenen Einsatzstoffe weitestgehend aufgebraucht werden, die Abfälle und Reststoffe werden ordnungsgemäß verwertet bzw. entsorgt.